

**BESCHLUSS DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN
DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR
KOHLE UND STAHL**

vom 28. April 1981

über die Einleitung von Zollverhandlungen gemäß Artikel XXIV Absatz 6 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens

(81/362/EGKS)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL —

nach Kenntnisnahme der Mitteilung der Kommission,

in der Erwägung, daß die Zollzugeständnisse der Republik Griechenland infolge der Erweiterung der Gemeinschaften Gegenstand von Neuverhandlungen nach Artikel XXIV Absatz 6 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens sein müssen —

BESCHLIESSEN:

- 1. Die Kommission wird aufgefordert, Verhandlungen über die in die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Waren gemäß Artikel XXIV Absatz 6 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens aufzunehmen.**
- 2. Die Kommission führt diese Verhandlungen mit Unterstützung der Vertreter der Mitgliedstaaten.**

Geschehen zu Luxemburg am 28. April 1981.

Der Präsident

J. de KONING
